

Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen beim Weihnachtsmarkt im Schlosspark

Präambel

Der Detmolder Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Stadt Detmold und der Werbegemeinschaft Detmold e. V. genannt „Die Händler“. Die Stadt Detmold und die Detmolder Werbegemeinschaft stellen als langjährige Veranstalter des Detmolder Weihnachtsmarktes sicher, dass der Markt durchweg mit einem attraktiven und vielfältigen Angebot beschickt wird.

Zur transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl unter den Bewerbungen um Standplätze legen die o.g. Veranstalter das nachfolgende, für alle Bewerber*innen einheitliche Auswahlverfahren fest.

1.

Veranstaltungszweck

- 1.1. Der Weihnachtsmarkt soll die weihnachtliche Atmosphäre in den Straßen der Innenstadt verbessern und die Ausstrahlung der Detmolder Innenstadt zur Weihnachtszeit im Umland stärken.
- 1.2. Der Veranstalter ist bestrebt, gerade mit Blick auf eine Vielzahl von Weihnachtsmärkten im Umland, ein eigenständiges Erscheinungsbild mit hohem Wiedererkennungswert zu schaffen. Hierzu wird ein ausgewogener Angebotsmix an weihnachtlichen Kunstgewerbe- und Geschenkartikeln einerseits sowie ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot andererseits präsentiert. Ergänzend sollen Kinderfahrgeschäfte angeboten werden. Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Die Besucher*innen sollen durch die Unterschiedlichkeit und die Breite des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen.
- 1.3. Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Einrichtungen, die den Reinerlös ihrer Verkaufsaktivitäten karitativen Zwecken zukommen lassen. Dies dient dem Zweck, die Akzeptanz des Weihnachtsmarktes in der Stadtgesellschaft zu stärken.
- 1.4. Der Weihnachtsmarkt befindet sich in einem höchst attraktiven Umfeld im Detmolder Schlosspark. Um dem attraktiven Umfeld Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgenden Regeln.

2.

Organisation und Durchführung

- 2.1 Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt in privatrechtlicher Form durch einen zwischen dem einzelnen Betreiber und der Werbegemeinschaft Detmold e.V. genannt „Die Händler“ schriftlich zu schließenden Standplatzvertrag. Verträge werden regelmäßig für die gesamte jährliche Laufzeit des Weihnachtsmarktes geschlossen, Ausnahmen sind hier die kürzeren Vertragslaufzeiten für die Kunsthandwerkerhütten.
- 2.2. Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes beantragt die Stadt Detmold – hier durch das Veranstaltungsteam - jeweils bei den zuständigen Fachbereichen eine Festsetzung nach § 69 GewO sowie die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse.

- 2.3. Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Standplatzzulassung werden nach Maßgabe dieser Richtlinien in transparenter und nicht diskriminierender Weise gemeinschaftlich durch die Werbegemeinschaft und die Stadt Detmold getroffen, die Beratung erfolgt durch den Vergabebeirat.

Dieser Beirat setzt sich aus jeweils einem Vertreter folgender Institutionen zusammen:

- Werbegemeinschaft Detmold e.V.
- Stadt Detmold, Fachbereich 8
- Stiftung Residenzschloss Detmold gGmbH
- Hotel- und Gaststättenverband Lippe e. V.
- Detmolder Stadthallen GmbH – Veranstaltungsteam

Die entsendende Institution hat jeweils sicherzustellen, dass in der Person des für die Institution teilnehmenden Vertreters kein Interessenkonflikt i.S.d § 6 VgV bei der Entscheidung über die Standplatzvergabe besteht.

Als Miteigentümer*in des Schlossparks ist es dem Residenzschloss Detmold ausdrücklich grundsätzlich gestattet, ein geeignetes und optisch ansprechendes mobiles Angebot mit alkoholischem und antialkoholischem Ausschank aufzustellen und zu betreiben.

3.

Veranstaltungsbereich

- 3.1. Der Weihnachtsmarkt erstreckt sich – vorbehaltlich der endgültigen gewerberechtlichen Festsetzung; sowie der Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse – über den Schlossplatz. Dieser Vergaberichtlinie ist ein Lageplan beigelegt, aus dem der geplante Veranstaltungsbereich ersichtlich ist.
- 3.2. In dem unter Ziff. 3.1 genannten Bereichen werden ca. 35 Standplätze zur Verfügung gestellt, eine Erweiterung und Veränderung des Marktes in der Zukunft ist angestrebt. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt nur dann,
- wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht und
 - der Bereich tatsächlich für Zwecke des Weihnachtsmarktes zur Verfügung steht (Einschränkungen durch Bauarbeiten o. ä.).
- Die endgültige Zahl der Standplätze wird nach Eingang der Bewerbungen durch die Veranstalter festgestellt.
- 3.3. Die Verkaufsstände sind ausschließlich in Leuchthütten, die dem Design des Marktes (seit 2013) entsprechen, unterzubringen. (Foto und Bauskizze siehe Anlage.)

4.

Veranstaltungszeit

- 4.1. Der Weihnachtsmarkt beginnt grundsätzlich am 01.12. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres, wobei die Weihnachtstage (25. und 26.12.) geschlossen sind.
- 4.2. Der Weihnachtsmarkt öffnet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Diese Kernöffnungszeiten sind für alle Hüttenbetreiber*innen verpflichtend. Darüber hinaus können die Stände bis 21.00 Uhr (freitags und samstags bis 22.00 Uhr) geöffnet bleiben. Die offizielle Öffnungszeit am 24.12. ist von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr, an Sylvester von 18:00 Uhr bis 2:00 Uhr des 01.01. Änderungen behalten sich die Veranstalter vor.

5.

Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Speisen zum Verzehr am Ort der Leistung (z. B. Bratwurst, Flammkuchen, Pommes Frites, Hot Dog, Burger, Reibekuchen, Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln, Pasta, gebratene Champignons, vegane/vegetarische Speisen), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
2. Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Kalt- und Heißgetränken
3. Sonstige Verzehr- und Ausschankstände zum Mitnehmen der Ware (z. B. Süßwaren, Crêpes, Mandeln, Lebkuchen, kandierte Früchte, süße Backwaren)
4. Kunsthandwerk, Geschenkartikel und sonstige Warengeschäfte (z.B. Weihnachtsdekoration, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Gewürze, Tee, Früchte, Bonbons, Liköre in Flaschen, Angebote von karitativen Einrichtungen, Angebote von Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen)
5. Kinderfahrgeschäfte

Alle Bewerber*innen werden einer der Anbietergruppen zugeordnet. Eine Durchmischung des Angebots (z. B. Speisen und Getränke in einer Hütte ist nicht erwünscht).

6.

Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, sollen höchstens 2/3 der Stände aus den Anbietergruppen „Speisen“ und „Ausschankgeschäfte“ stammen. Für jede der Anbietergruppen wird eine Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer*innen zu berücksichtigen. Das Angebot an Fahrgeschäften beschränkt sich grundsätzlich auf Kinderfahrgeschäfte.

7.

Erscheinungsbild der Stände

- 7.1. Es wird besonderen Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comicartige und besonders auffällige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können nicht zugelassen werden.
- 7.2. Außenbereich
Lichterschläuche sind, außer für indirekte Beleuchtung (z. B. unter Thekenbrettern oder Vordächern), nicht gestattet. Beleuchtung mit farbigem, kaltem oder bläulichem Licht ist nicht gestattet. Zusätzliche weihnachtliche Dekorationselemente wie Kugeln, Sterne usw. sind wünschenswert. Nicht zulässig sind plakative und kirmesartige Hinweise auf angebotene Produkte oder Inhaberwerbung.
- 7.3. Anbauten und Windschutzwände
Zulässig sind ausschließlich Anbauten bzw. Windschutzwände in zum Stand passender Optik und Farbgebung– Folien oder Planen sind nicht gestattet. Hierfür können zusätzliche Sondernutzungsgebühren entstehen, die dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.
- 7.4. Innenbereich
Zur Beleuchtung der Waren ist warmweißes Licht zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass Strahler oder Lichtelemente entsprechend dezent im oberen Bereich des Hütteninnenraumes angebracht werden. Preistafeln sind weihnachtlich zu gestalten und gut leserlich zu beschriften, für die Gastronomie wird ein einheitliches Konzept angestrebt.

7.5 Zusätzliche zwingende Gestaltungsvorgaben für gastronomische Stände

Schirme:

Zur Verwendung kommen nur unifarbene Schirme ohne Werbeaufdruck in der Farbe creme / beige.

Beheizung außerhalb:

bei den gastronomischen Ständen ist eine geschlossene Wärmequelle (Holz oder Holzpellets) ohne Funkenflug und Rauchentwicklung zugelassen.

Ausgeschlossen sind ausdrücklich: offene Feuerschalen, elektrische Wärmequellen, Heizstrahler mit fossilem Brennstoff etc.

Die Heizquelle ist von den Veranstaltern zu genehmigen, die bauordnungsrechtliche Genehmigung ist anschließend eigenständig einzuholen.

Abfalleimer:

Zur Verwendung kommen ausschließlich Behälter, welche an die Optik der Verkaufsstände angelehnt sind.

- 7.6. Die Stände sind im Hinblick auf Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung im Antrag auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt durch mindestens zwei Lichtbilder und/oder Ansichten bzw. Zeichnungen zu dokumentieren. Des Weiteren sind die Hütten nur nach Abnahme der Veranstalter aufzubauen. Hierbei wird auf die Einhaltung des Beleuchtungskonzeptes, Sauberkeit und äußeres Erscheinungsbild der Hütte besonderen Wert gelegt.
- 7.7. Es werden ausschließlich Hütten in dem Design „Lichthütte“ zugelassen, die von der Größe und Höhe zum Gesamtkonzept des Marktes passen. Kunsthandwerkerhütten dürfen die Größe von 3 x 3 m nicht überschreiten. Gastronomiehütten dürfen nicht größer als 6 x 4 m sein. Zelte, Anhänger, Trucks etc. sind ausgeschlossen. Die Hütten dürfen nicht höher als 3,75m sein, die Neigung des Giebels sollte 40 Grad nicht überschreiten.

8.

Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck müssen – mit Ausnahme der karitativen Bewerber*innen – die Betriebe durch die Bewerber*innen persönlich betrieben werden. Unterverpachtete Geschäfte werden nicht berücksichtigt. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalter. Während der gesamten Öffnungszeiten des Standes muss eine vertretungsberechtigte Person als Ansprechpartner für die Veranstaltungsleitung zur Verfügung stehen.

Um bei den Anbietergruppen 1 und 2 eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Bewerber*innen sicherzustellen, werden solche Betriebe bevorzugt, die ihren Betrieb im Vorjahr des Veranstaltungsjahres für mindestens 100 Tage geöffnet gehalten haben. Diese Anforderung gilt nicht für Einrichtungen, die ihren Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über eine Eigenerklärung im Bewerbungsvordruck. Die Veranstalter sind berechtigt, nach Bewerbungseingang entsprechende Belege und Unterlagen zu fordern.

9.

Zulassungsverfahren

9.1. **Ausschreibungen**

Der Veranstalter schreibt die Standplätze jährlich neu aus.

Für Bewerber*innen, die für den Detmolder Weihnachtsmarkt eigens angeschaffte Hütten einsetzen, können Standverträge mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren abgeschlossen werden.

Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist vom zweiten Werktag im Januar bis zum 31. März des Veranstaltungsjahres (Ausschlussfrist) zwingend auf dem von der Stadt Detmold vorgegebenen Vordruck per Online-Formular zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Das Bewerbungsformular ist über die Homepage des *Weihnachtsmarktes im Schlosspark* abrufbar. Aufgrund der Neukonzeption weichen die Fristen in 2023 hiervon ab.

Mit dem Antrag sind die in dem Formular geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Stände gem. Ziff. 7.7 zu dokumentieren sowie ggf. einen Grundriss für die eigene Hütte, mit ausgewiesenen Anbauten mitzuschicken.

Die Veranstalter können unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung Bewerber*innen auffordern, die Bewerbung zu vervollständigen (z.B. fehlende Nachweise oder fehlende Dokumentation des Erscheinungsbildes).

Bei zu geringer Bewerberanzahl kann die Bewerbungsfrist verlängert werden. Entscheidungen im Einzelfall behalten sich die Veranstalter vor.

9.2 **Ausschluss von Bewerber*innen**

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber*innen ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebene Bewerbungsfrist bzw. einer ggfs. eingeräumten Nachfrist zur Vervollständigung eingegangen sind, es sei denn, der/die Bewerber*in hat dies nicht zu vertreten,
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse (z. B. Insolvenz) nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben,
- die durch ihr Verhalten dem Image der Veranstaltung oder der Veranstalter in vergangenen Jahren geschadet haben,
- die nicht zu einer der gem. Ziff. 5 zugelassenen Anbietergruppen gehören,
- deren Stände nicht dem in Ziff. 7 geforderten Erscheinungsbild entsprechen

Sollte es z. B. zu einem Betriebsübergang oder einer Unterverpachtung kommen, ist eine schriftliche Zustimmung der Veranstalter notwendig.

9.3 **Änderungsmitteilungen**

Den Bewerber*innen obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

9.4. **Platzvergabe**

Bewerber*innen werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. **Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht.**

Die Veranstalter behalten sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber*innen festzulegen. Auch aus der Platzierung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden. Zu jedem Gastronomiestand gehört eine Besucherfläche. Diese ist abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten des Schlossparks und wird von den Veranstaltern festgelegt. Wird mehr Platz beansprucht, ist dies vorab abzustimmen, hierfür fallen gesonderte Gebühren an.

Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf dem Detmolder Weihnachtsmarkt noch nicht vertreten sind, können zur Erreichung des Veranstaltungszweckes bevorzugt zugelassen werden.

Bis zu zwei Standplätze werden bevorrechtigt – also vor der eigentlichen Bewerberauswahl – an Einrichtungen vergeben, die ihren Reinerlös ausschließlich und nachweislich gemeinnützigen Zwecken i. S. v. § 52 Abgabenordnung zuführen. Wird dieses Kontingent nicht ausgeschöpft, werden die einzelnen freiwerdenden Standplätze der eigentlichen Bewerberauswahl zugeordnet.

9.5 Höchstzahlen für Anbietergruppen

Abhängig von der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und den jeweiligen Standgrößen werden ca. 35 Standplätze vergeben. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen gem. Ziff. 5 dieser Zulassungsrichtlinien nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Speisen/Imbiss	ca. 30 %
2. Ausschankgeschäfte	ca. 20 %
3. sonstige Verzehr- und Ausschankgeschäfte	ca. 10 %
4. Kunstgewerbe-, Geschenkartikel, sonstige Verkaufsstände	ca. 35 %
5. Kinderfahrgeschäfte	ca. 5 %

9.6 Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Ziff. 9.5 im Verhältnis mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen:

Innendekoration (max. 10 Punkte)

Ansprechende Dekorationen mit mindestens zwei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. verschiedenfarbige Kugeln, Sterne, gestaltete Preistafeln, Lichterketten etc.)

Bis zu 10 Punkten

Bei kunsthandwerklichen Angeboten (max. 15 Punkte):

Eigene Herstellung – max. 10 Punkte

oder

Überwiegend Waren aus eigener Herstellung (mehr als 50%) - max. 7 Punkte

oder

Keine eigene Herstellung – max. 5 Punkte

zusätzlich

Bearbeitung im Stand (z.B. Gravuren) – max. 5 Punkte

Bei gastronomischen Angeboten (max. 50 Punkte):

Regionale Produkte max. 10 Punkte

außergewöhnliche Angebote, die den Markt bereichern
(und über ein normales Imbissangebot hinausgehen) max. 10 Punkte

Angebote für Kinder und Familienfreundlichkeit max. 10 Punkte

Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis:
Preisgestaltung muss genannt werden max. 10 Punkte

Beim Speisenangebot wird auf eine Vielfalt
(klassisch / vegetarisch / vegan) geachtet.

Nachhaltigkeitsaspekte werden berücksichtigt,
z.B. überzeugendes Konzept zur Müllvermeidung max. 10 Punkte

Für alle ist die Bestätigung verpflichtend, dass die gesamten Kernöffnungszeiten abgedeckt sind
(Ziffer 4).

4. Sonstige Zweckerfüllung (max. 10 Punkte)

Die Bewertung der Attraktivität von Geschäft und Warenangebot leitet sich aus dem Veranstaltungszweck ab. Soweit nicht bereits in Ziffer 1. – 3. berücksichtigt, sind aus Sicht der Stadt Detmold / Werbegemeinschaft Geschäfte dann attraktiv, wenn sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben. Diese Attraktivität wird bewertet mit 0 – 10 Punkten.

5. Altbeschickerregelung

Sind mehrere Bewerber*innen im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen Jahren den Weihnachtsmarkt ohne Beanstandung beschickt hat (Altbeschicker).

Anhand der Angaben im Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien nach Ziff. 1. – 4. mit Punkten bewertet. Die Bewerber*innen werden innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung in Ziffer 5. bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen. Im Übrigen entscheidet bei Punktegleichheit im Bereich der Höchstzahlgrenze der Veranstalter.

9.7 Zulassung

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch den Vergabebeirat.

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

Die Veranstalter sind berechtigt, die Angaben in den Bewerberformularen zu überprüfen und insbesondere die Vorlage von Nachweisen (etwa Handelsregistrauszüge, Arbeitsverträge o.ä.) zu verlangen. Sollte ein*e Bewerber*in dem Nachforderungsverlangen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Stadt Detmold / Werbegemeinschaft gesetzten Frist nachkommen, wird der/die Bewerber*in ausgeschlossen.

9.8 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung (Zulassung oder Nichtzulassung) erfolgt gegenüber jedem*r Bewerber*in schriftlich (Änderungen vorbehalten).

9.9 Nachträgliche Zulassung

Macht ein*e Bewerber*in von seiner/ihrer Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen (z. B. nachträglicher Ausschluss von Anbietern*innen wegen nicht fristgemäßer Überweisung des Standgeldes oder Betriebsübergang) notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen eine Ersatzbewerbung zugelassen. Hierfür wird eine Nachrückerliste erstellt. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung der Ziffern 9.1– 9.7 erfolgen.

Detmold, den 09.05.2023

Erstellt von:

FB 8 – Stadt Detmold/ Werbegemeinschaft Detmold e. V.